



**Präambel**

Herr Max Uwe Redler, geboren am 11. Januar 1937 in Berlin als einziger Sohn des Flugkapitäns Max Redler und seiner Ehefrau Klara Redler, geborene Voland, zuletzt wohnhaft in Hamburg, ist am 30. September 2006 verstorben und hat in seinem notariellen Testament vom 25. Oktober 2000 den Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e. V., Barkhovenallee 1, 45239 Essen, -nachfolgend Stifterverband genannt – zu seinem Alleinerben eingesetzt. Die Einsetzung zum Alleinerben ist mit der Auflage verbunden, den ererbten Nachlass in eine noch zu errichtende rechtsfähige Stiftung einzubringen, die ihren Sitz in Essen am Verwaltungssitz des Stifterverbandes hat.

In Erfüllung der testamentarischen Auflage errichtet der Stifterverband hierdurch unter Bezugnahme auf das Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. Nr. 5 S. 52/SGV. NW. 40) als selbständige Stiftung im Sinne des § 2 StiftG NRW

die

**Max Uwe Redler Stiftung**

mit Sitz in Essen.

Die Stiftung soll ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung verfolgen.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Geisteswissenschaften auf dem Gebiet der Philosophie und Sozialethik.

Die Stiftung wird mit einem Anfangsvermögen in Höhe von 100.000 € ausgestattet. In der Folgezeit werden weitere Zustiftungen aus dem Nachlass in die Stiftung eingebracht. Spätestens mit Beendigung der Testamentsvollstreckung ist der verbleibende Nachlass auf die Stiftung zu übertragen. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten.

Die Stiftung soll durch einen aus zwei Personen bestehenden Vorstand sowie durch eine aus vier Personen bestehende Stiftungsjury verwaltet werden.

Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Stiftungsjury hat die Aufgabe der Preisvergabe und der verantwortlichen Mitwirkung bei notwendig werdenden Änderungen der Vergaberichtlinien.

Dem ersten Vorstand sollen folgende Personen angehören:

1. Ein Vertreter des Stifterverbandes als geschäftsführendes Vorstandsmitglied.
2. Eine im Wissenschafts- und Forschungsbereich anerkannte Persönlichkeit, die für die Dauer von fünf Jahren vom Stifterverband berufen wird.

Die Stiftungsjury besteht neben dem Vorstandsvorsitzenden aus drei weiteren namhaften Wissenschaftlern auf dem Gebiet des Stiftungszwecks. Sie werden vom Stifterverband und vom Stiftungsvorsitzenden berufen.

Näheres regelt die anliegende Satzung, die Bestandteil dieses Stiftungsgeschäftes ist.

Essen, den 19. September 2007



.....  
Dr. Andreas Schlüter  
(Generalsekretär)



.....  
Dr. Ambros Schindler  
(Geschäftsführer Deutsches Stiftungszentrum und Bevollmächtigter des Stifterverbandes)

### **§ 1 - Name, Rechtsform**

- (1) Die Stiftung führt den Namen

#### **Max Uwe Redler Stiftung.**

- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, die ihren Sitz am jeweiligen Verwaltungssitz des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft e.V. – nachfolgend Stifterverband genannt – hat; Sitz der Stiftung ist demnach Essen.

### **§ 2 – Gemeinnütziger Zweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Geisteswissenschaften auf dem Gebiet der Philosophie und Sozialethik.
- (3) Der Stiftungszweck wird durch die Vergabe eines Preises, der den Namen "Deutscher Preis für Philosophie und Sozialethik" trägt, verwirklicht. Die Stiftung wird sich zur Erfüllung Ihrer Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt. Sie ist aber auch berechtigt, eine geeignete Organisation oder Einrichtung mit dieser Aufgabe zu betrauen und somit ihren Zweck durch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zu erfüllen.
- (4) Sofern nach der Maßnahme der Preisvergabe weitere Stiftungsmittel zur Verfügung stehen, kann die Stiftung ihren Zweck auch durch die Förderung von Übersetzungsarbeiten erfüllen. Ersatzweise oder für den Fall,

dass nach der Verwendung der Stiftungsmittel für Übersetzungen noch weitere Mittel bereitstehen, kann die Stiftung ihren Zweck auch durch die Vergabe von Stipendien auf Darlehensbasis an den begabten wissenschaftlichen Nachwuchs und/oder die Bezuschussung von wissenschaftlichen Bibliotheken für eine zeitgemäße und angemessene Ausstattung (z.B. Arbeitsplätze, Hard- und Software) verwirklichen; Absatz (3) Satz 2 und 3 gilt für die vorstehend genannten Maßnahmen der Zweckverwirklichung entsprechend.

- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die nächsten Angehörigen des Erblassers erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

### **§ 3 - Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Absatz 2 ist zu beachten.

#### **§ 4 - Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
- (2) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende/den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5 – Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

#### **§ 6 – Organe der Stiftung**

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und die Stiftungsjury.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes und der Stiftungsjury haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### **§ 7 – Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied. Zum Vorsitzenden ist eine im Wissenschafts- und Forschungsbereich anerkannte Persönlichkeit zu berufen, die aufgrund ihrer umfassenden Kompetenz und weitreichenden Erfahrung Gewähr dafür bietet, den Anforderungen dieses Amtes bestmöglich im Sinne des Stifters zu entsprechen.
- (2) Beide Vorstandsmitglieder werden vom Stifterverband berufen. Die Amtszeit des Vorsitzenden beträgt fünf Jahre; die Amtszeit des geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes, das aus der Administration des Stifterverbandes benannt wird, ist unbegrenzt. Der Stifterverband ist jederzeit zur Ab- und Neuberufung von Vorstandsmitgliedern berechtigt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

### **§ 8 – Rechte und Pflichten des Vorstandes, Beschlussfassung**

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jedes Vorstandsmitglied ist zur Einzelvertretung berechtigt.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen.  
Seine Aufgabe ist insbesondere
  - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses,
  - b) die Beschlussfassung im Rahmen des § 11.
  - c) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (3) Für die Durchführung der Preisvergabe wird eine Stiftungsjury eingesetzt. Die Entscheidungen über die Vergabe von Stipendien und die Gewährung

von Zuschüssen an wissenschaftliche Bibliotheken trifft der Vorstand in alleiniger Verantwortung nach Maßgabe der Vergaberichtlinien für Stipendien und Bibliothekszuschüsse, die als Anlage zur Satzung genommen werden. Der Stiftungsvorstand ist berechtigt, diese Richtlinien unter Beachtung des Stifterwillens mit Zustimmung des Stifterverbandes und – soweit es die Vergabe des Preises anbelangt – in Abstimmung mit der Stiftungsjury zu ändern, sofern eine Anpassung aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse geboten ist, um den Satzungszweck bestmöglich erfüllen zu können. Keinesfalls rechtfertigen politische Veränderungen eine Änderung des Stiftungszwecks und der Stiftungsorganisation.

- (4) Die Geschäftsführungsaufgaben werden unter der verantwortlichen Mitwirkung des geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes auf der Grundlage eines Geschäftsbesorgungsvertrages vom Stifterverband wahrgenommen.
- (5) Beschlüsse werden regelmäßig einvernehmlich gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag; zuvor sind die Vorstandsmitglieder aufgerufen, den zur Entscheidung stehenden Sachverhalt mit dem Generalsekretär des Stifterverbandes zu erörtern und dessen Votum einzubeziehen.

### **§ 9 - Stiftungsjury**

- (1) Der Stiftungsjury gehören neben dem Vorsitzenden des Vorstandes drei namhafte, in der Fachwelt anerkannte Geisteswissenschaftler an, die im Bereich der Philosophie und / oder Sozialethik über hervorragende Fachkenntnisse und Erfahrungen verfügen und die in ihrer Persönlichkeit die Gewähr für eine ausschließlich an objektiven Kriterien und Maßstäben orientierte Entscheidung bieten. Der Vorsitzende des Vorstandes ist auch Vorsitzender der Stiftungsjury.
- (2) Die weiteren Mitglieder der Stiftungsjury werden vom Stifterverband und dem Vorstandsvorsitzenden der Stiftung gemeinsam berufen. Die Amts-

zeit der Jurymitglieder kann bei der Berufung individuell festgelegt werden. § 7 Abs. (2) Satz 2 gilt sinngemäß.

- (3) Bei Ausscheiden eines Jurymitgliedes berufen der Stifterverband und der Vorstandsvorsitzende den Nachfolger wiederum gemeinsam.
- (4) § 7 Abs. (3) gilt entsprechend.

### **§ 10 – Aufgabe der Stiftungsjury, Beschlussfassung**

- (1) Aufgabe der Stiftungsjury ist die Entscheidung über die Preisvergabe und die verantwortliche Mitwirkung bei notwendig werdenden Änderungen der Richtlinien.
- (2) Die Stiftungsjury ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

### **§ 11 – Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse**

- (1) Satzungsänderungen kann der Vorstand mit Zustimmung des Stifterverbandes beschließen, soweit es (steuer)gesetzlich notwendig oder förderungsbedingt geboten ist, um den Stiftungszweck im Sinne des Stifters zu erfüllen. Eine Änderung des Stiftungszwecks selbst darf nicht vorgenommen werden.
- (2) Der Stiftungsvorstand kann mit Zustimmung des Stifterverbandes die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.



### **§ 12 – Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Stifterfonds des Stifterverbandes, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

### **§ 13 - Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde**

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben gegenüber der Stiftungsaufsichtsbehörde zu führen. Beschlüsse über Änderungen der Satzung sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

### **§ 14 - Stellung des Finanzamtes**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden besonderen Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

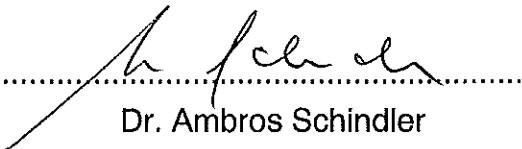
**§ 15 - Stiftungsaufsichtsbehörde**

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung in Düsseldorf. Oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Anerkennungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

Essen, den 19. September 2007



.....  
Dr. Andreas Schlüter  
(Generalsekretär)



.....  
Dr. Ambros Schindler  
(Geschäftsführer Deutsches Stiftungs-  
zentrum und Bevollmächtigter des  
Stifterverbandes)